

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 30. Dezember 2009

Nr. 20

### Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwananallee 3</b> S. 2</li><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“</b> S. 3</li><li>- <b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“</b> S. 3</li><li>- <b>Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2009</b> S. 5</li><li>- <b>1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – (WVS) vom 06.12.2007 – Bekanntmachungsanordnung</b> S. 6</li><li>- <b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009</b> S. 7</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Berichtigung der Bekanntmachung vom 15. September 2009 Straßenumbenennung in 14469 Potsdam</b> S. 7</li><li>- <b>Straßenbenennung 14473 Potsdam</b><ul style="list-style-type: none"><li>1. Am Stellwerk</li><li>2. Altes Bahnwerk</li><li>3. Zum Wasserturm</li></ul>S. 8</li><li>- <b>Straßenbenennung 14469 Potsdam</b><ul style="list-style-type: none"><li>Planstraße 2: „Peter-Altmann-Straße“</li><li>Planstraße 3: „Ritterspornweg“</li><li>Planstraße 6: „Gillis-Grafström-Straße“</li><li>Planstraße 7: „Am Phloxgarten“</li></ul>S. 8</li><li>- <b>Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.12.2009</b> S. 8</li><li>- <b>Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2010</b> S. 24</li><li>- <b>Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz</b> S. 26</li><li>- <b>Bodenordnungsverfahren „Ortslage Tremsdorf“, Az. 1-012-D</b> S. 28</li><li>- <b>Allgemeinverfügung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg</b> S. 29</li></ul> |
|---|---|

### Ende amtlicher Teil

- **Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Beziehungen und des bürgerschaftlichen Kontakts im Rahmen der Städtepartnerschaften Potsdams** S. 31
- **Jubilare Januar 2010** S. 32

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Bärbel Zerbe  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der ersten Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) jederzeit eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 treffen in deren Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ außer Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee „ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

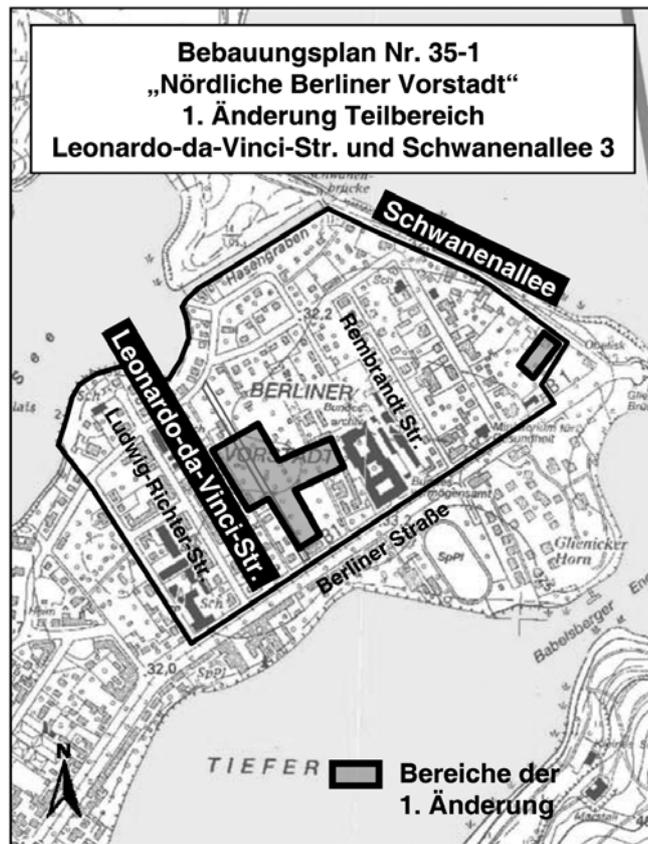
Potsdam, den 15. Dezember 2009

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörigen farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplans liegt dauerhaft



zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

**4. Januar bis 18. Januar 2010**

statt.

**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 15. Dezember 2009

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Aufstellungsbeschluss**  
**zum Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet im Bereich westlich angrenzend an die GAGFAH-Siedlung und der südlich gelegenen Semmelweißstraße in den folgenden Grenzen:

- im Norden: An der Sternwarte
- im Osten: Rückseiten der an der Hermann-Maaß-Straße und der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke
- im Süden: Concardiaweg
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße, Rückseite der Grundstücke Hoher Weg und Allee nach Glienicke

Der Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ beinhaltet die Kleingartenanlagen Am Sportplatz, Babelsberg 1912, Babelsberg Nord, Freie Scholle, Hoffnung und Glienicker Winkel sowie die Flurstücke 172, 173, 146, 147, 148, 149, 150, 555, 84/1, 102/1 und 102/2 der Flur 2 der Gemarkung Babelsberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 14,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

**Bestehende Situation**

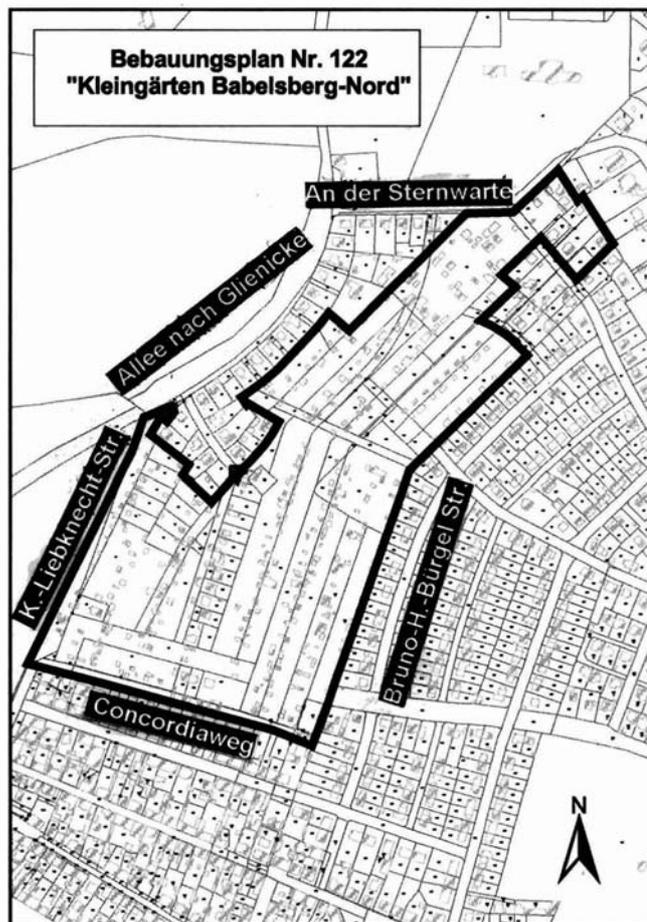
Das zu beplanende Gebiet befindet sich am westlichen Rand einer Wohnflächennutzung am nördlichen Babelsberg (westlich der Bruno-H.-Bürgel- und der Scheffelstraße). Das Plangebiet ist von einer Kleingartennutzung mit partieller Dauerwohnnutzung geprägt. Die städtebauliche Situation entspricht einer typischen Kleingartenstruktur mit ihren heterogenen Bauformen. Das Plangebiet ist an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden und stadtechnisch teilweise erschlossen. Die innere Verkehrserschließung des Gebiets erfolgt derzeit durch mehrere, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungswege.

**Planungsziele**

Die im Plangebiet vorhandenen Kleingartenanlagen sollen planungsrechtlich als Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gesichert werden.

Die im Plangebiet vorhandenen dauerbewohnten Häuser sind in die Gesamtanlage zu integrieren und in ihrer bestehenden Nutzung zu sichern. Dazu ist eine dauerhafte, rechtlich gesicherte Erschließung festzulegen.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan erarbeitet werden, der nur Festsetzungen zur Art der Nutzung und Erschließung trifft.



**Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan**

Der gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) liegen vor.

Potsdam, den 15. Dezember 2009

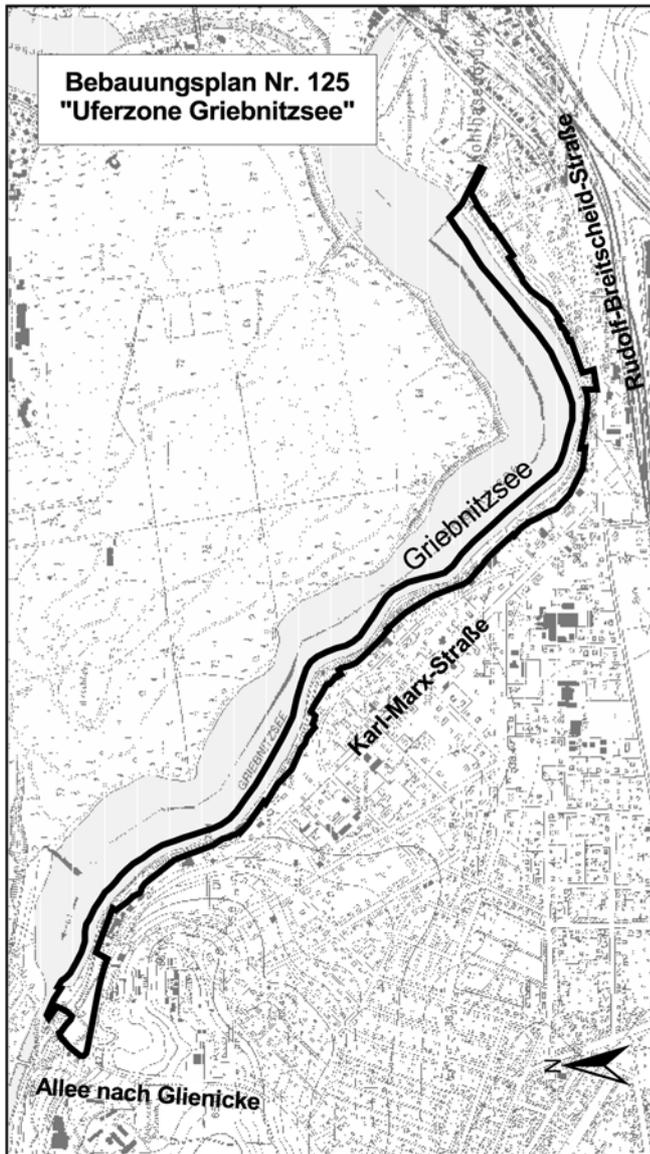
**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: von der östlichen Grenze des Flurstücks 75 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 wird der Geltungsbereich be-



grenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees

- im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)
- im Süden: die im Lageplan Maßstab 1:2000 (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39.
- im Westen: Allee nach Glienicke bzw. die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstück 68, 69, 70, 71 und 65/1 der Flur 22.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 28.05.2009 in insgesamt 10 Normenkontrollverfahren, mit denen der Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“, den die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2007 als Satzung beschlossen hatte, für unwirksam erklärt wurde. Die Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam, wonach im Uferbereich des Griebnitzsees eine Nutzung für die Allgemeinheit dauerhaft ermöglicht werden soll, wurden durch das OVG jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Das Ziel eines durchgängigen öffentlichen Uferweges und der Erlebarkeit des Uferbereichs für die Allgemeinheit basiert auf den Darstellungen des Flächennutzungsplans und dem Uferwegekonzept der Landeshauptstadt Potsdam. Die Umsetzung dieses Ziels soll mit einem neuen Bebauungsplan vorbereitet werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für Grünflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

### Planungsziele

Das Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg und die dauerhafte Erlebarkeit der Uferzone des Griebnitzsees für die Allgemeinheit. Der genaue Umfang der zur Umsetzung der Planungsziele erforderlichen öffentlichen Nutzungen (Uferweg und öffentliche Grünflächen) sowie der zulässigen privaten Nutzungen soll im Aufstellungsverfahren detailliert bestimmt werden.

Die Planungsziele entsprechen sowohl den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans als auch des Entwurfs des Flächennutzungsplanes sowie den Landeszielen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zunächst zwei sich im Verlauf des Uferweges unterscheidende Varianten sowie Überlegungen zur Zulässigkeit von Bootshäusern und Stegen und der Abgrenzung des öffentlichen Uferweges zu den privaten Flächen vorgestellt.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 14. Januar 2010 bis zum 05. Februar 2010.**

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei:

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 bis 14:00 Uhr
- Information:** Frau Eichler, Zimmer 825, Tel.: 289-2527 dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 15. Dezember 2009

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 175)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I, S. 2723)

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsor-

gung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 19/2006 vom 28.12.2006), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.02.2009 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 4/2009 vom 19.02.2009), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 18,92 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 4,73 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 9,46 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 11,01 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.179,45	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	59,44	79,25	118,88	237,76	1.089,73	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	29,72	39,63	59,44	118,88	544,86	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	14,86	19,81	29,72	59,44	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	4.177,08	8.354,16
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	8.354,16	16.708,32
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	16.708,32	33.416,64

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> 3.407,92 EUR  
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m<sup>3</sup> 3.681,51 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup> 348,09 EUR/Entleerung  
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m<sup>3</sup> 696,18 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw.

Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l = 1,14 EUR/Entleerung,  
mit einer Gefäßgröße von 80 l = 1,52 EUR/Entleerung,  
mit einer Gefäßgröße von 120 l = 2,28 EUR/Entleerung,  
mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,56 EUR/Entleerung,  
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 20,90 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungs- gebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m <sup>3</sup>	348,09 EUR	65,36 EUR
Pressmüllcontainer 20m <sup>3</sup>	696,18 EUR	70,61 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,52 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehälterstellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 12,54 EUR je Antragstellung.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungs- und -abgabensatzung- (WVS) vom 06.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. v. 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert d. Art. 15 d. G. v. 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. d. B. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert d. Art. 8 d. G. v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. v. 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, 1067), zuletzt geändert d. Art. 19 d. G. v. 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert d. G. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2393);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 ((GVBl. 1991, S. 661), zuletzt geändert d. Art. 14 d. G. v. 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. v. 27.05.2009 (GVBl. I S. 160);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert d. G. v. 30.07.2009 (BGBl. I S. 2474)

## Artikel 1

### Änderung der Wasserversorgungs- und -abgabensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungs- und -abgabensatzung vom 06.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs oder eines Kleinwasserzählerschachtes wird ein Aufwandsersatz je Benutzungstag von 1,72 Euro brutto erhoben.

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Einheitssätze nach § 33 Abs. 1 betragen

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Anschluss bis einschl. Qn 2,5 ohne Wasserzählerschacht        | 1.701,40 € brutto   |
| b) Anschlussleitung incl. Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung | 46,06 € brutto je m |
| – unbefestigte Oberfläche  |                     |
| – befestigte Oberfläche  | 89,52 € brutto je m |

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den 15.12.2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Für die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam an.

Potsdam, den 15.12.2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/Nr. 07 S. 160) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I Seiten 262, 264) und §§ 42 a, 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 04.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung) vom 17.06.2009 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15/2009 vom 10. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.“

2. Nach dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfiktion.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 22.11.2009

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

# Berichtigung der Bekanntmachung vom 15. September 2009 Straßenumbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.01.2006 wurde die Rückbenennung des historischen

## „Königsdamm“

beschlossen.

Da die im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17/2009 am 1. Oktober 2009 veröffentlichte Verfügung zur Bekanntmachung der Rückbenennung des historischen Verlaufs des „Königsdamm“ vom 15. September 2009 unvollständig beschrieben worden ist und infolgedessen der Umfang der Rückbenennung nicht eindeutig hervorgeht, wird die vorgenannte Bekanntmachung auf Grundlage des § 42 Satz 1 VwVfG Bbg hiermit berichtigt.

Der Verlauf des historischen „Königsdamm“ beginnt an der Bundesstraße 273 und verläuft in westlicher Richtung, die dortige Bahnstrecke querend, bis zur Kreuzung „Feldweg“/„Am Wiesenrain“ im Ortsteil Schlänitzsee. Dort biegt der „Königsdamm“ in Richtung Norden auf die Straße „Am Wiesenrain“ ab und endet am Sacrow-Paretzer-Kanal.

Von der Rückbenennung sind somit die „Marquardtter Straße“ und die Straße „Am Wiesenrain“ betroffen, welche nun die Bezeichnung des historischen „Königsdamm“ tragen.

Die Umschreibung amtlicher Dokumente, wie z. B. Fahrzeugbriefe oder Fahrzeugscheine usw., wird für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Straßen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 7. Dezember 2009

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Straßenbenennung 14473 Potsdam

Auf Beschluss der 13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.11.2009 wurden die nachfolgenden Straßen auf dem ehem. RAW-Gelände in 14473 Potsdam benannt:

1. **Am Stellwerk**
2. **Altes Bahnwerk**
3. **Zum Wasserturm**

Die vergebenen Straßennamen nehmen sämtlich direkten Bezug auf die Geschichte des 1838 entstandenen und 1999 stillgelegten Reichsbahnausbesserungswerkes (kurz „RAW“) am Hauptbahnhof Potsdam zwischen Babelsberger Straße und der heutigen Friedrich-Engels-Straße in 14473 Potsdam.

Die Pläne zur Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadt-

verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 22. November 2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenbenennung 14469 Potsdam

Auf Beschluss der 13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.11.2009 wurden die nachfolgenden Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 in 14469 Potsdam benannt:

**Planstraße 2: „Peter-Altman-Straße“**

**Planstraße 3: „Ritterspornweg“**

**Planstraße 6: „Gillis-Grafström-Straße“**

**Planstraße 7: „Am Phloxgarten“**

Namensgeber waren der Inselgärtner der Stadt Potsdam und Mitarbeiter Karl Foerstes, Peter Altmann, der 1938 in Potsdam Bornstedt verstorbene Eiskunstläufer Gillis Grafström sowie die Staudenarten Phlox und Rittersporn.

Die Pläne zur Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: [Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 24. November 2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.12.2009

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerfBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, Nr. 12 ,S.202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 08, S. 166, 173) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in ver-

kehrsbereinigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO), sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegtem Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechseln reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/09: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 mal – Mischreinigung durch die LHP  
Gehweg (außer Südseite): Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 1K/09: Fahrbahn täglich – maschinelle Reinigung durch die LHP  
Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 2/09: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – Mischreinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP –

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 2K/09: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 3/09: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 3K/09: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 4/09: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 4K/09: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 5/09: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Plätze 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 5K/09: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Plätze 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die LHP  
Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die LHP

Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

RK 6/09: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen, Plätze und Gehwege durch die Grundstückseigentümer

(3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.

(4) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Es ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt, mit Ausnahme der RK 6.

Soweit die Reinigungspflicht hier dem Grundstückseigentümer obliegt, ist das Laub von diesem auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zustellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

Die Laubentsorgung in der RK 6 liegt in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes**

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstkategorie 1 (WD 1) und der Winterdienstkategorie 2 (WD 2) erbracht, die nach ihrer Einstufung nacheinander abgearbeitet werden und entsprechend in der Anlage gekennzeichnet sind.

Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/09 – Hauptbahnhof (Südseite).

Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen,

die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle – bzw. Steigungsstrecken

erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eintritten der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1, Satz 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Ab-

satz 2 Satz 1 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 und 3

seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 bis 7

seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt,

3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2

Keinricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,

4. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 4

Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,

5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3

Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Für die Straßenreinigungssatzung 2010 der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 15. Dezember 2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2010 vom 02.12.2009

SR = Straßenreinigung  
WD = Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Aalsteig	Eiche			6	
Ahornstraße	Babelsberg Süd			5	
Ahornweg	Groß Glienicke			6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt			5	1
Albert-Wilkening-Straße	Babelsberg			6	
Albrechtshof	Groß Glienicke			6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld			5	
Alfred-Hirschmeier-Straße	Babelsberg			6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	SR von Grenzstraße bis Lankestraße	SR Nr. 2 bis 47	5K	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	WD von Grenzstraße bis Lankestraße			1
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	SR von Lankestraße bis Ende		5	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt			3	1
Alleestraße	Nauener Vorstadt			4K	1
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Alt Drewitz	Drewitz			6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord			4K	1
Alter Markt (Platz)	Nördliche Innenstadt			5	
Alter Markt (Staudenhof)	Nördliche Innenstadt			5	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt			5K	2
Alter Weinberg	Groß Glienicke			6	
Altes Rad	Eiche			5K	2
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltstraße bis Kopernikusstraße	nur Schule Kopernikusstraße 28, 30	5	2
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	WD von Kolonie Daheim bis Heinrich-Mann-Allee		5K	2
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt			4	1
Am alten Mörtelwerk	Eiche		SR und WD außer Nr. 9, 9 A, 11 bis 11 C, 13 und 15, 16 und 18	5K	2
Am Angelhaken	Grube			6	
Am Anger	Groß Glienicke			6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord			6	
Am Bahnhof	Grube			6	
Am Bassin	Innenstadt			3	2
Am Blinker	Grube			6	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße		6	1
Am Brunnen	Teltower Vorstadt			6	
Am Buchhorst	Industriegelände			4K	1
Am Bürohochhaus	Industriegelände			5K	2
Am Denkmal	Groß Glienicke			6	
Am Drachenberg	Bornstedt		SR außer Nr. 1 und 2	5K	
Am Durchstich	Neu Fahrland			6	
Am Eichenhain	Eiche			6	
Am Fenn	Groß Glienicke			6	

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Am Fenn	Waldstadt I			6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland			6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt			6	
Am Friedhof	Drewitz			6	
Am Friedhof	Fahrland			6	
Am Garten	Marquardt			6	
Am Gehölz	Stern			5K	
Am Golfplatz	Nedlitz		SR und WD außer Nr. 2 bis 20	5K	2
Am Golmer Weinberg	Golm			6	
Am großen Graben	Fahrland			6	
Am Großen Herzberg	Eiche			6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland			6	
Am Grünen Weg	Eiche			6	
Am Hämphorn	Sacrow			6	
Am Hang	Nauener Vorstadt			5	
Am Havelblick	Südliche Innenstadt		SR und WD außer Nr. 10 bis 12	5K	1
Am Heineberg	Bornim			6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt			6	
Am Hirtengraben	Drewitz			6	
Am Kanal	Marquardt			6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	SR von Burgstraße bis Große Fischerstraße	SR Nr. 1 bis 6 A und Nr. 66 bis 73	5	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Burgstraße	SR und WD Nr. 7 bis 65	4K	1
Am Kirchberg	Neu Fahrland			6	1
Am Kirchblick	Eiche			6	
Am Klubhaus	Babelsberg Süd			5K	
Am Klubhaus	Grube			6	
Am Konsumplatz	Grube			6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Krongut	Bornstedt			6	
Am Küssel	Grube			6	
Am Langen Berg	Eiche	SR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	SR und WD Nr. 1 bis 12	5K	2
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West			5	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt			5	
Am Meedehorn	Sacrow			6	
Am Mittelbusch	Stern			6	
Am Moosfenn	Waldstadt II			5	2
Am Mühlenberg	Golm	WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn		5K	1
Am Nattwerderschen Damm	Grube			6	
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Große Weinmeisterstraße bis Leistikowstraße	SR und WD Nr. 9 bis 32	4	2
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Leistikowstraße bis Große Weinmeisterstraße	SR und WD Nr. 32 A bis 51	4K	2
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	SR und WD von Behlertstraße bis Große Weinmeisterstraße	SR und WD Nr. 1 A bis 8 und 64	4K	1
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt			5	2
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt			4K	1
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez		4	1
Am Pappeltor	Wildpark			6	
Am Park	Groß Glienicke			6	
Am Parkplatz	Marquardt			6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland			6	
Am Parkplatz	Paaren			6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm, SR von Vogelweide bis Nedlitzer Straße	WD Nr. 1 bis 18	5	2
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt			6	
Am Raubfang	Bornim			6	
Am Rehweg	Neu Fahrland			6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt			5	
Am Sandberg	Eiche			6	
Am Schlahn	Groß Glienicke			6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II			5	
Am Schläntzsee	Marquardt			6	
Am Schloßpark	Marquardt			6	
Am Schragen	Jägervorstadt			4K	1
Am Seeblick	Groß Glienicke			6	
Am Silbergraben	Drewitz			6	
Am spitzen Berg	Fahrland			6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd			5K	
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen		5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	SR außer Nr. 1 bis 44 A	5	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD ab B 2 bis zum Klinik Eingang		6	1
Am Tempelberg	Eiche			6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer		6	1
Am Urnenfeld	Golm			6	
Am Vogelherd	Nedlitz			6	
Am Wald	Marquardt			6	
Am Wald	Teltower Vorstadt			6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke			6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	SR und WD von OE bis Tannenstraße		5K	1
Am Weinberg	Fahrland			6	
Am Weißen See	Nedlitz			6	
Am Wiesenrain	Grube			6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92		6	1
Am Wildpark	Potsdam West		SR und WD Nr. 1 bis 4	5K	1
Am Windmühlenberg	Bornim			6	
Am Windmühlenberg	Golm			6	

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Am Zachelsberg	Golm			5K	
Am Zernsee	Golm			6	
Amselweg	Marquardt			6	
Amtsstraße	Bornstedt			6	
Amundsenstraße	Bornim		SR und WD außer Nr. 18, 20, 20 A-C, 22, 24, 24 A-C und 24 F	5K	1
An den Eisbergstücken	Fahrland			6	
An den Gärten	Jägervorstadt			6	
An den Korbweiden	Teltower Vorstadt			6	
An den Leddigen	Fahrland			6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd			6	
An der Alten Brauerei	Babelsberg			6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt			6	
An der Alten Zauche	Schlaatz			4	1
An der Bahn	Golm	WD von Karl-Liebkecht-Straße bis Golmer Fichten		6	1
An der Birnenplantage	Neu Fahrland			6	
An der Brauerei	Industriegelände			5K	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt			5K	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt			6	
An der Fähnwiese	Templiner Vorstadt			6	
An der Jubelitz	Fahrland			6	
An der Kirche	Groß Glienicke			6	
An der Obstplantage	Marquardt			6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt			4K	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd			6	
An der Pirschheide	Wildpark	SR ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	SR Nr. 11, 28 und 30	5K	1
An der Pirschheide (LBS-Tunnel)	Wildpark			4	
An der Roten Kaserne	Nedlitz			5K	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd			5K	
An der Sporthalle	Groß Glienicke			6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord			5K	2
An der Trift	Fahrland			6	
An der Vogelwiese	Bornim			6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt			6	
An der Windmühle	Fahrland			6	
An der Wublitz	Marquardt			6	
Angermannstraße	Nauener Vorstadt			5K	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd			5	2
Annemarie-Wolf-Platz	Bornstedter Feld			6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße		5K	2
Apfelweg	Bornstedt			6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz			5K	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt			5	2
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd			4K	1
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord			5	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt			4K	1
Baberowweg	Babelsberg Süd			6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Bahnhofstraße	Stern			5	
Baldurstraße	Babelsberg Nord			5	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland			6	
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt			5	
Baumhaselring	Eiche		SR und WD außer Nr. 2, 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 128, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140, 142	5K	2
Baumschulenweg	Eiche	WD von Altes Rad bis Roßkastanienstraße		5K	2
Bebraer Straße	Drewitz			6	
Beethovenstraße	Stern		keine SR 28, 30, 32, 34, 36 und 38	5K	
Beetzweg	Babelsberg Süd			6	
Behlerstraße	Berliner Vorstadt	SR und WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	SR und WD Nr. 1 bis 4 A und 31 bis Ende	4K	1
Behlerstraße	Nauener Vorstadt	SR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	SR und WD Nr. 4 B bis 30	5	2
Behringstraße	Babelsberg Nord		keine SR und WD für Nr. 61, 63, 65 und 67	5K	1
Bellavitestraße	Kirchsteigfeld			6	
Bendastraße	Babelsberg Nord			3	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Benzstraße	Babelsberg Süd			5K	1
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Bergstraße	Groß Glienicke			6	
Bergstraße	Marquardt			6	
Bergweg	Babelsberg Nord			6	
Bergweg	Marquardt			6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt			4K	1
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I			5	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt			5	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt			6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt			6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I			5	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Biberkiez	Schlaatz			5	
Biberweg	Babelsberg Süd			6	
Billy-Wilder-Platz	Babelsberg			6	
Binsenhof	Schlaatz			5	
Birkenhügel	Eiche			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Birkenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Birkenweg	Groß Glienicke			6	
Birnenweg	Bornstedt			6	
Birnenweg	Satzkorn			6	1
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule/ Kaufhalle Meisenweg		5	1
Blumenstraße	Bornstedt			6	
Blumenweg	Babelsberg Süd			6	
Blumenweg	Marquardt			6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt			5	2
Bollmannsteig	Grube			6	
Bornimer Chaussee	Golm			6	1
Bornstedter Feld	Bornstedt			6	
Bornstedter Straße	Bornstedt			4K	1
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt	WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	WD außer Nr. 34 bis 42	1K	1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt			4K	1
Braumannweg	Groß Glienicke			6	
Breite Straße	Brandenburger Vorstadt		SR für Nr. 17 bis 23 Zugang über Lindenstraße	4	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt			4K	1
Breiter Weg	Bornim			6	
Brentanoweg	Jägervorstadt			5K	
Brombeerstieg	Eiche			6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	WD Nr. 17 bis 80, außer Nr. 74 A bis C	5K	2
Bruno-Taut-Straße	Nedlitz			6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke			6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Büringstraße	Drewitz			6	
Bussardweg	Bornstedt			6	
Busweg	Neu Fahrland			6	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saar- munder Straße		5	2
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt			6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Berliner Straße bis Franzö- sische Straße WD von Berliner Straße bis Friedrich- Ebert-Straße	SR Nr. 55 bis 72	4	2
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopen- hauer Straße WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Schopenhauerstraße	SR Nr. 1 bis 54 und 83 bis 128	3	1
Chopinstraße	Stern			6	
Christophorusweg	Groß Glienicke			6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße		5K	2
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Concordiaweg	Babelsberg Nord			6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz			5K	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord			5	1
Damaschkeweg	Teitower Vorstadt			6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Dianastraße	Babelsberg Süd			5	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		SR außer Nr. 48 bis 51	5	
Döberitzer Straße	Fahrland			6	
Dohlenweg	Groß Glienicke			6	
Domstraße	Babelsberg Nord			5K	2
Donarstraße	Babelsberg Nord			5K	
Dorfstraße	Grube			6	
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld			5K	2
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	SR und WD Nr. 24 bis 51	4	2
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	SR und WD Nr. 1 bis 23 und 52 bis 74	3	2
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke			6	
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt			5	
Drevesstraße	Teitower Vorstadt			5	2
Drewitzer Straße	Waldstadt I		WD außer Nr. 1 bis 22	4K	1
Driftweg	Marquardt			6	
Drosselweg	Marquardt			6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt			5	
Ebereschenweg	Groß Glienicke			6	
Ebereschenweg	Grube			6	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Ecksteinweg	Eiche			5K	
Edisonallee	Zentrum Ost			6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I			5	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld			5	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz			5K	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	SR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 AWD von Kaiser-Friedrich- Straße bis Nr. 11		5K	2
Ehrenpfortenbergstraße	Golm			6	
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt			6	
Eichelkamp	Nedlitz			6	
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg		5K	2
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn			6	

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Eichenring	Eiche		keine SR und WD Nr. 14, 16, 18, 20, 30 und 32	5K	2
Eichenweg	Babelsberg Süd			6	
Eichenweg	Golm			6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt			5	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Elisenweg	Potsdam West			6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Emil-Jannings-Straße	Medienstadt			5K	2
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz			5K	
Erich-Engel-Weg	Drewitz			6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld			5K	
Erich-Pommer-Straße	Drewitz			5K	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	WD nur für Nr. 1 bis 4, 100, 5 und 71, 72	5	1
Erlenhof	Schlaatz			5	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz			5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz			5K	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke			6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Eschenweg	Golm			6	
Eschenweg	Marquardt			6	
Espengrund	Babelsberg Nord			5	
Esplanade	Bornstedter Feld			5K	2
Eulenkamp	Stern			6	
Fahrländer Allee	Marquardt			6	1
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße		6	1
Fahrländer Damm	Nedlitz			6	
Fahrländer Straße	Marquardt		SR und WD außer Nr. 3, 3 A, 5, 5 A, 5 B und 5 C	5K	1
Fahrländer Weg	Marquardt			6	
Fährstraße	Sacrow			6	
Fährweg	Marquardt			6	
Fährweg	Uetz			6	
Falkenhorst	Schlaatz			5	
Falkenreder Weg	Uetz			6	
Falknerstraße	Golm			6	
Fasanenweg	Marquardt			6	
Fehlowweg	Fahrland			6	
Feldweg	Grube			6	
Feldweg	Potsdam West			6	
Ferdinand-Jühlke-Weg	Bornstedter Feld			6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Fichtenallee	Stern			6	
Fichtestraße	Potsdam West			5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord			6	
Finkenweg	Marquardt			6	
Finkenweg	Teltower Vorstadt			5	2
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld			6	
Fischerweg	Fahrland			6	
Fliederweg	Bornstedt			6	
Florastraße	Bornim	WD zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße		6	2
Flotowstraße	Stern			5	2
Fontanestraße	Babelsberg Nord			5K	2
Fontanestraße	Neu Fahrland			6	
Forellensprung	Grube			6	
Forstallee	Groß Glienicke			6	
Försterweg	Babelsberg Süd			5	
Forststraße	Potsdam West		keine SR und WD 119 A-E, 104 A und 104 G	4K	1
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd			5	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt			5	2
Freiheitsstraße	Groß Glienicke			6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord			6	
Friedhofsgasse	Südliche Innenstadt			5K	2
Friedhofsweg	Fahrland			6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	SR und WD von Nauener Tor bis Alleestraße	SR und WD Nr. 32 bis 83	4	2
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	SR von Charlottenstraße bis Nauener Tor WD Am Kanal bis Nauener Tor	SR Nr. 9 bis 31 und 84 bis 104	1K	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Schloßstraße bis Am Kanal	SR und WD Nr. 4 bis 7 und 116 bis 122	3K	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Am Kanal bis Charlottenstraße	SR und WD Nr. 8, 105 bis 122	3K	1
Friedrich-Engels-Straße	Innenstadt Süd			4	1
Friedrich-Holländer-Straße	Babelsberg			6	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld			6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg			4K	1
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr		6	1
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz			5K	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I			5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	SR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	SR Nr. 2, 3, 3 A, 4, 5, 5 A, 5 B, 6, 7, 7 A, 7 B, 8, 9, 9 A	5	
Fritze-Bollmann-Steig	Grube			6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz			5K	
Fritz-Rumpf-Straße	Berliner Vorstadt			6	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlarer Straße bis Großbeerenstraße		5K	2
Fuchsweg	Golm			6	

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Fuldaer Straße	Stern			6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd			5	2
G.-W.-Pabst-Straße	Babelsberg			6	
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	WD für Nr. 2 bis 10 (gerade) und 1, 5 und 7	5	2
Galleistraße	Stern			5	2
Galliner Damm	Golm			6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland			6	
Garnstraße	Babelsberg Nord			5	
Gartenstraße	Babelsberg Süd			5	
Gartenstraße	Fahrland	WD von Triftweg bis Am Upstall		6	1
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland			6	
Gaußstraße	Stern			5	
Geiselbergstraße	Golm			5K	1
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße		6	1
Gellertstraße	Neu Fahrland			6	1
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße		5K	2
Georg-Potente-Weg	Bornstedter Feld			6	
Gerlachstraße	Drewitz	WD von Zum Kirchsteigfeld bis Schnellstraße	SR und WD außer Nr. 1 A bis 3	5K	2
Gersthofweg	Bornim			6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord			5	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Vorstadt	SR und WD von Zeppelinstraße bis Hans-Sachs-Straße	SR und WD Nr. 1 bis 21 und 73 bis Ende	4	2
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	SR und WD von Hans-Sachs-Straße bis Am Neuen Palais	SR Nr. 22 bis 39, 41 bis 50 und 54 bis 72 WD außer Nr. 67 A	4K	2
Gesundheitsgasse	Potsdam West			6	
Giebelweg	Groß Glienicke			6	
Ginsterweg	Waldstadt II			5	
Gladiolenweg	Satzkorn			6	1
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord			5	
Glienicker Brücke (Vorplatz)	Berliner Vorstadt			4	1
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke			6	1
Glienicker Winkel	Babelsberg Nord			6	
Gluckstraße	Stern			5	
Glumestraße	Nauener Vorstadt			5	
Goetheplatz	Babelsberg Nord			6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	WD von Nr. 3 bis 9 (ungerade), keine SR und WD Nr. 38 A bis 40 A	5	1
Golmer Chaussee	Bornim			6	1
Golmer Damm	Golm			5	
Golmer Fichten	Golm			6	1
Gontardstraße	Potsdam West			5	
Grabenstraße	Bornstedt			6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt			5	2
Grenzallee	Nedlitz			6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord			5	1
Grenzweg	Waldstadt I			6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke			6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Größenstraße	Bornim			6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern			4K	1
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5K	2
Grotianstraße	Stern			5	2
Grüner Weg	Bornim			6	
Grüner Weg	Groß Glienicke			6	
Grünstraße	Babelsberg Süd			5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz			5K	
Günther-Simon-Straße	Drewitz			5K	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Hebbelstraße bis Berliner Straße WD von Hans-Thoma-Straße bis Berliner Straße	SR Nr. 38 bis 67	4	1
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	SR von Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße WD von Schopenhauerstraße bis Hans-Thoma-Straße	SR Nr. 1 bis 33 und 68 bis 115	3	2
Gutsstraße	Bornim			6	
Habichthorst	Schlaatz			5	
Habichtweg	Bornstedt			6	
Habichtweg	Golm			6	
Haackelstraße	Potsdam West			5	2
Hainbuchenweg	Groß Glienicke			6	
Hainholzstraße	Nedlitz			6	
Handelshof	Industriegelände			5	2
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hannoversche Straße	Fahrland			6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz			5K	2
Hans-Grade-Ring	Stern			5	
Hans-Kölle-Weg	Bornstedter Feld			6	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost			5	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt			4K	1
Haseleck	Marquardt			6	
Haselnussring	Bornim			6	
Haseloffweg	Uetz			6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt			6	
Hasensteg	Fahrland			6	
Hauptbahnhof (Fahrbahn)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptbahnhof (Gehwege)	Nördliche Innenstadt			1	1

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Hauptbahnhof (Kurzzeitparkplatz)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptbahnhof (Taxispur)	Nördliche Innenstadt			1	1
Hauptstraße	Marquardt		SR und WD außer Nr. 24, 24 A, 27 A	5K	1
Hauptweg	Grube			6	
Havelstraße	Südliche Innenstadt			6	
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	SR von Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	SR Nr. 6 bis 41	5	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	SR und WD Nr. 1 bis 5 und 42 bis 56	3	2
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD von Sacrower Allee bis Seepromenade	WD von Nr. 1, 3, 5 A und 5 B, 7 und 10 bis 18	6	1
Heckenstraße	Bornim			6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Schopenhauerstraße bis Nauener Tor	SR und WD Nr. 30 bis 57	4	1
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	SR und WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	SR und WD Nr. 1 bis 29 außer Nr. 18	4K	1
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heideweg	Babelsberg Süd			5K	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Heimrode	Teltower Vorstadt			6	
Heiner-Carow-Straße	Babelsberg			6	
Heinestraße	Babelsberg Nord			5	
Heinrich-George-Straße	Babelsberg / Medienstadt			5K	2
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland			6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Friedhofsgasse bis Waldstraße	SR und WD Nr. 25 bis 64 A	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Waldstraße bis Am Försteracker	SR und WD Nr. 65 bis 92	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Albert-Einstein-Straße bis Friedhofsgasse	SR und WD Nr. 4 bis 24 A	4	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Breite Straße bis Horstweg	SR und WD Nr. 103 bis 120 B	4K	1
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	SR und WD von Horstweg bis Bahnhof Rehbrücke	SR und WD Nr. 93 bis 95	4K	1
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd			5	
Heinrich-Zeiningers-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Heisenbergstraße	Bornstedt			6	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt			5	2
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt			5	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke			6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt			5	1
Herderstraße	Babelsberg Nord			5	
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt			3	1
Hermann-Göritz-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke			6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	SR von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	SR außer Nr. 58 bis 64 (gerade) und 57 bis 77 (ungerade) WD von Nr. 10 bis 16 (gerade), von Nr. 49 bis 57 (ungerade) und Nr. 52 und 54 (gerade)	5	2
Hermann-Mächtigt-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz			5K	
Hermann-Struve-Straße	Bornim			6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Herthastraße	Babelsberg Nord		keine SR Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	5K	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz			5K	
Herzbergstraße	Bornim			6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt			5	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Höhenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord			6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		SR und WD außer Nr. 11	5K	1
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Horstweg	Babelsberg Süd			4K	1
Hubertusdamm	Stern		SR außer Nr. 40 A	5	
Hügelweg	Bornim			6	2
Hügelweg	Neu Fahrland			6	
Hugstraße	Bornim	WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	WD Nr. 1, 30 bis 34	6	1
Humboldtbrücke	Zentrum Ost			6	1
Humboldtring	Zentrum Ost	SR und WD von Babelsberger Straße bis Nuthestraße		5K	1
Humboldtring	Zentrum Ost	SR und WD für Wohngebiet, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	außer Nr. 32 bis 120 (gerade)	5	2
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt			6	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland			6	
Im Bogen	Potsdam West			5	2
Im Französischen Quartier	Innenstadt Nord			6	
Im Hirschen	Groß Glienicke			6	
Im Park	Marquardt			6	
Im Schäferfeld	Stern			6	
Im Winkel	Fahrland			6	
Immenseestraße	Potsdam West			5	
In den Neuen Höfen	Drewitz			6	
In den Obstplantagen	Uetz			6	
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Beethovenstraße		5K	2
In der Feldmark	Golm			5K	1
In der Heide	Golm			6	
Inselhof	Schlaatz			5	
Interessantenweg	Groß Glienicke			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Isoldestraße	Groß Glienicke			6	
Jagdhhausstraße	Stern	SR und WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	SR und WD außer Nr. 1, 4 bis 6, 23 - 28 und 31 - 33	5K	2
Jägerallee	Jägervorstadt			4K	1
Jägersteig	Babelsberg Süd		keine SR Nr. 19 bis 37	5	
Jägerstraße	Golm			6	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Jahnstraße	Babelsberg Süd			5	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld			6	
Joe-May-Straße	Babelsberg			6	
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld			6	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Johannes-Kepler-Platz	Stern			5	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld			5	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I			5	
Johann-Goercke-Allee	Jägervorstadt			6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord			5	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord			5	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Joseph-von-Sternberg-Straße	Babelsberg			6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord			6	
Jutestraße	Babelsberg Nord			5	
Kaffeeweg	Eiche			6	
Kahlenbergstraße	Eiche			6	2
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche			4K	2
Kamblystraße	Drewitz			6	
Kantstraße	Potsdam West			5	
Karen-Jeppe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost			5	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord			5K	1
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord			3K	1
Karl-Liebknecht-Straße	Golm		keine SR und WD Nr. 9 bis 23	5K	1
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord			4	1
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland			6	1
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD außer Nr. 22 B bis F	4K	2
Kastanienweg	Satzkorn			6	1
Katharinastraße	Stern			6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt			6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I			5	
Käuzchenweg	Golm			6	
Käuzchenweg	Waldstadt I			6	
Kellerstraße	Stern			6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee		6	1
Kiefernring	Waldstadt II			5	2
Kienhorststraße	Fahrland			6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee		4K	2
Kietzer Straße	Fahrland			6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kirchstraße	Drewitz			6	
Kirchweg	Paaren			6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	WD außer Nr. 1 bis 4	5	2
Kirschenstieg	Eiche			6	
Kirschweg	Paaren			6	
Klabautermann	Grube			6	
Kladower Straße	Sacrow			6	1
Kleewall	Babelsberg Süd			6	
Kleiberweg	Golm			6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Kleingartenweg	Marquardt			6	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord			5	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	WD von Nr. 9 bis 47	5	2
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis DRK		5K	1
Kohlmeisenweg	Marquardt			6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt			5	2
Königsweg	Fahrland			6	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld			6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	SR für Parkstraße	SR von Nr. 13 bis 63 (ungerade)	4	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	SR und WD für Verkehrsstraße	SR und WD von Nr. 1 bis 3 ungerade und Nr. 2 bis 50 gerade	4K	2
Konsumhof	Babelsberg Süd			5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Großbeerenstraße bis Althoffstraße		5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	WD und SR von Benzstraße bis Althoffstraße		5K	2
Koppelweg	Satzkorn			6	
Körnerweg	Babelsberg Nord			5K	
Kossätenweg	Golm			6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt			6	
Krampnitzer Straße	Sacrow			6	1
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord			5	
Kreuzweg	Satzkorn			6	
Krumme Straße	Eiche			6	
Kuckucksruf	Waldstadt I			5	
Kuhfordtamm	Golm			6	
Kuhforter Damm	Eiche			6	2

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt			5	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		keine SR Nr. 25, 26 und 28 bis 33	5	
Kutscherweg	Jägervorstadt			6	
Landhausweg	Groß Glienicke			6	
Lange Brücke	Südliche Innenstadt			6	1
Langhansstraße	Nauener Vorstadt			6	
Lankestraße	Klein Glienicke			5K	1
Laplacering	Stern			5	
Laubenweg	Grube			6	
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt			5K	
Leibnizring	Stern			5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	SR ohne Uferweg	SR und WD außer Nr. 15 und 18	4K	1
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt			5	2
Leiterstraße	Templiner Vorstadt			5	
Lendelallee	Bornstedt			6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt		SR außer Nr. 36	5	
Leonardo-da-Vinci-Straße	Berliner Vorstadt			6	
Lerchensteig	Nedlitz			6	2
Lessingstraße	Babelsberg Nord			5	
Liefelds Grund	Waldstadt II			5	
Lilian-Harvey-Straße	Babelsberg			6	
Lilienthalstraße	Stern			5	2
Lindenallee	Eiche			6	
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt			6	
Lindenavenue	Sanssouci			6	
Lindengrund	Eiche			6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt			3	1
Lindenstraße	Satzkorn			6	1
Lindstedter Chaussee	Bornim			6	
Lindstedter Straße	Eiche			6	
Lindstedter Weg	Sanssouci			6	
Lisdorf	Waldstadt I			6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Lortzingstraße	Stern			5K	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		SR und WD außer Nr. 18	5	2
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke			6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld			5	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld			6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Luisenplatz	Innenstadt			3	1
Luisenplatz (Platz)	Brandenburger Vorstadt			3	
Lutherplatz	Babelsberg Süd			5K	1
Lutherstraße	Babelsberg Nord			5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz			5	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlertstraße bis Seestraße	WD außer Nr. 15 bis 29	5	2
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	WD für Nr. 11 bis 13	5K	2
Märkerring	Fahrland			6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt			5	2
Marquardt Chaussee	Bornim	SR und WD bis OA		4K	1
Marquardt Damm	Bornim			6	
Marquardt Straße	Bornim			6	
Marquardt Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis OA		6	1
Marquardt Straße Ausbau	Fahrland			6	
Martinsweg	Neu Fahrland			6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Gallieistraße	WD außer Nr. 24 und 26	5	2
Max-Eyth-Allee	Bornim		WD für Nr. 2 bis 11, 34 bis 50, 53 und Nr. 100 bis 130	6	2
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Max-Planck-Straße	Südliche Innenstadt			5K	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost		keine SR Nr. 11 bis 17	5	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Maybachstraße	Potsdam West			5	
Mehlbeerenweg	Eiche			5K	2
Meisenweg	Golm			6	
Meisenweg	Waldstadt I			6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern			5K	2
Menzelstraße	Berliner Vorstadt			5	2
Mercurstraße	Babelsberg Süd			6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	SR und WD bis OA		4K	1
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Milanhorst	Schlaatz			5	
Milanring	Fahrland			6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Mitschurinstraße	Bornim			6	1
Mitteldamm	Babelsberg Süd			5	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Mittelweg	Potsdam West			6	
Möbelhof	Industriegelände			5K	2
Moosglöckchenweg	Waldstadt II			5	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt			5K	
Möwenstraße	Klein Glienicke			6	
Mozartstraße	Stern			5K	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Mühlenbergweg	Jägervorstadt			6	
Mühlendamm	Golm			6	
Mühlendamm	Grube			6	
Mühlenring	Fahrland			6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord			5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt			6	
Mühlenweg	Satzkorn			6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord			5	
Munthestraße	Drewitz			6	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD für Nr. 25	5	2
Nattwerder Weg	Grube			6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz			5K	
Nedlitzer Straße	Nedlitz	SR und WD bis OA		4K	1
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld			5K	
Neue Dorfstraße	Grube	WD zwischen Wublitzstraße und Laubenweg		6	1
Neue Kirschallee	Bornim			5	
Neue Straße	Babelsberg Nord			5K	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	WD außer Nr. 9 bis 18	5	1
Neuendorfer Straße	Stern	SR von Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld - WD von Großbeerenstraße bis Nutheschneelstraße	SR Nr. 10 bis 26 (gerade) und 35 bis 46	4K	1
Neuendorfer Straße	Alt Drewitz	Neuendorfer Straße bis Sternstraße	Nr. 1 bis 17 D und Nr. 47 bis 74	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland			6	
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn		5K	2
Nibelungenstraße	Groß Glienicke			6	
Niels-Bohr-Ring	Stern			5	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld			6	
Nuthedamm	Drewitz			4K	1
Nuthestraße	Potsdam	SR nur für Auf- und Abfahrten		5K	1
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt			5K	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord			6	
Ochsentrift (zu den drei Mohren)	Fahrland			6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd			5K	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Oskar-Meißner-Straße	Drewitz			5K	
Otterkiez	Schlaatz			5	
Otterweg	Babelsberg Süd			6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord			5	
Otto-Hahn-Ring	Stern			5	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	SR von Galleistraße bis Jagdhausstraße WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	WD für Nr. 15, 24, 24 A und 25	5	2
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Paarener Dorfstraße	Paaren			6	
Paarener Mühlenweg	Paaren			6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt			6	
Pannenbergstraße	Bornim			6	
Pappelallee	Bornstedt			4K	1
Pappelallee	Fahrland			6	
Pappelhof	Schlaatz			5	
Parallelweg	Stern			6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild		6	1
Parkstraße	Jägervorstadt			5	
Parzivalstraße	Groß Glienicke			6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	WD von Nr. 21 bis 26	5	2
Patrizierweg	Stern	SR von Lortzingstraße bis Steinstraße	SR Nr. 9 bis Ende	5	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Paul-Wegener-Straße	Drewitz			5K	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt			5	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd			5K	2
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld			6	
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Petri Dank	Grube			6	
Petri Heil	Grube			6	
Pierre-de-Gayette-Straße	Drewitz			6	
Pietscherstraße	Stern			5	
Pilzweg	Groß Glienicke			6	
Pirolweg	Golm			6	
Plantagenhof	Babelsberg Nord			6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord			5	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord			5	1
Plantagenweg	Neu Fahrland			6	
Plattenweg	Marquardt			6	
Platz der Einheit (Platz)	Nördliche Innenstadt			3	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt			3	2
Pomonaring	Bornim			6	
Poseidon	Grube			6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow		6	1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke			6	1
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		SR und WD außer Nr. 49 A - C, 107, 107 B, 107 C	4K	1
Potsdamer Straße	Fahrland			6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle		6	1
Prager Straße	Babelsberg Süd			6	
Priesterstraße	Fahrland			6	1
Priesterweg	Drewitz			6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd			4K	1

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Puschinallee	Nauener Vorstadt	SR von Alleestraße bis Hessestraße	SR Nr. 1 bis 14 C	5K	2
Ratsweg	Stern		SR außer Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14, 16	5K	
Ratsweg	Marquardt			6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt			6	
Rehsprung	Groß Glienicke			6	
Reiherbergstraße	Golm			5K	1
Reiherweg	Bornstedt	SR für Verkehrsstraße WD von Kirschallee bis Pappelallee		5K	2
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld			6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt			6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	SR und WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	SR und WD außer Nr. 4 bis 11	5K	1
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt			5	
Reuterstraße	Babelsberg Nord			5	
Ribbeckstraße	Bornstedt		SR außer Nr. 50 und 51	4	
Ribbeckweg	Groß Glienicke			6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld			4K	2
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	WD von Seepromenade bis Sacrower Allee		6	1
Ringstraße	Neu Fahrland			6	
Ritterstraße	Golm			6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz			5K	2
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	keine SR Nr. 9 A und 9 B		5K	
Röhrenstraße	Stern			5	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord			5	2
Roseggerstraße	Potsdam West			5	
Rosenstieg	Eiche			6	
Rosenstraße	Babelsberg			5	
Rosenweg	Grube			6	
Rosenweg	Satzkorn			6	1
Roßkastanienstraße	Eiche			5	2
Rotdornweg	Babelsberg Süd			5K	
Rotdornweg	Groß Glienicke			6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd			5	
Rotkehlchenweg	Fahrland			6	
Rubensstraße	Berliner Vorstadt			5	
Rückertstraße	Bornim	SR von Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee, WD von Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee		4K	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Alt Nowawes bis Daimlerstraße	SR und WD von Nr. 1 bis 17 (ungerade) und Nr. 2 bis 28 gerade	3	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Daimlerstraße bis Plantagenstraße	SR und WD Nr. 19 bis 85 (ungerade) und Nr. 30 bis 84 (gerade)	3K	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Karl-Marx-Straße bis OA	SR und WD von Nr. 180 bis Ende	4	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	SR und WD von Plantagenstraße bis Karl-Marx-Straße	SR und WD von Nr. 112 bis 178	4K	1
Rudolf-Kierski-Weg	Bornstedter Feld			6	
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd			5K	2
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt			5	
Rundweg	Uetz			6	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	SR und WD außer Nr. 4 bis 10 und 14	5	2
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Wald- stadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4		5	2
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD ab B 2 bis Richard-Wagner-Straße		6	1
Salzmannweg	Bornstedter Feld			5K	
Sattlerstraße	Jägervorstadt			6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn			6	1
Satzkorn Dorfstraße	Satzkorn	WD von Ketziner Straße bis Bergstraße		6	1
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn			6	1
Satzkorn Weg	Marquardt			6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord			5	
Schadowstraße	Kirchsteigfeld			6	
Schäferweg	Stern			6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	kein WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	kein WD von Nr. 24 bis 42 (gerade)	5K	2
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt			5	2
Schiffhof	Schlaatz			5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt			5	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Schinkelstraße	Kirchsteigfeld			6	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt			5	2
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	SR von Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	SR Nr. 1 bis 6	5	
Schlänitzseer Weg	Grube			6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt			5	2
Schlehenstieg	Eiche			6	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Schloßweg	Satzkorn			6	
Schlüterstraße	Potsdam West			5	
Schmidt's Hof	Grube			6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt			6	
Schneiderweg	Bornim			6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	SR und WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße		3K	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	SR Wohnstraße	SR Nr. 10 bis 18	3	
Schoriner Weg	Marquardt			6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord			5	
Schräger Weg	Bornim			6	
Schubertstraße	Stern		keine SR Nr. 13, 15 und 17	5K	
Schulplatz	Bornstedt			4K	1
Schulsteig	Stern			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Schulstraße	Babelsberg Süd			5	2
Schulstraße	Marquardt			6	
Schusterweg	Marquardt			6	
Schwalbenhof	Golm			6	
Schwalbenweg	Neu Fahrland			6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	WD Nr. 1 bis 7 C	6	2
Schwarzer Weg	Grube			6	
Schwarzer Weg	Paaren			6	
Schwarzschildstraße	Stern			5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busing		6	1
Seepromenade	Groß Glienicke	WD ab Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße		6	1
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD von Mangerstraße bis Böcklinstraße	WD außer Nr. 18 bis 25	5	2
Seestraße	Marquardt			6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord			5	
Siedlung	Uetz			6	
Siedlungsweg	Eiche			6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt			5	2
Siemensstraße	Babelsberg Süd			5	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz			5	
Sonnenlandstraße	Potsdam West			5	
Sonnenstraße	Neu Fahrland			6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II			5	
Sonnenweg	Neu Fahrland			6	
Spechtweg	Golm			6	
Speckdammweg	Fahrland			6	
Sperberhorst	Schlaatz			5	
Sperberweg	Golm			6	
Spielstraße	Marquardt			6	
Spindelstraße	Babelsberg Nord			5	1
Spitzweggasse	Babelsberg Nord			5K	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt			5	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke			6	
Stadttheide	Potsdam West			5	
Stadtplatz Kirchsteigfeld (PF)	Kirchsteigfeld			5	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz			5	
Stadtplatz Zentrum-Ost	Zentrum Ost			5	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd			5	1
Staudenweg	Bornim			6	
Stechlinweg	Bornstedt			6	
Steife Brise	Grube			6	
Steinstraße	Babelsberg Süd	SR von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	SR Nr. 1 bis 23	5	
Steinstraße	Stern	SR und WD Großbeerenstraße bis OA	SR und WD Nr. 39 bis Ende, SR und WD außer Nr. 80, 82, 84	5K	2
Stephensonstraße	Babelsberg Süd			5	
Stern-Center	Drewitz			6	
Sternstraße	Drewitz	SR von Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße WD von Hans-Albers-Straße bis Robert-Baberske-Straße	WD außer Nr. 20 bis 28 und Nr. 54 bis 62	5K	2
Sternstraße	Drewitz	SR von Gaußstraße bis Jagdhausstraße	SR außer Nr. 30 und 31	5K	
Sternstraße	Drewitz	SR und WD von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	WD außer Nr. 64 und 65	4K	1
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße		6	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Stinthornweg	Neu Fahrland			6	
Storchenhof	Golm			6	
Stormstraße	Potsdam West			5	
Strandweg	Grube			6	
Strandweg	Nedlitz			6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg		6	1
Straße nach Sacrow	Kramnitz			6	1
Straße zum Bahnhof	Satzkorn			6	1
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord			5	
Stülerstraße	Kirchsteigfeld			6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		WD außer Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 bis 12	6	1
Tannenweg	Klein Glienicke			6	
Teltower Damm	Schlaatz			6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh OE		4K	2
Thaerstraße	Bornstedt			6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke			6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg			6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm			6	
Thujaweg	Eiche			6	
Tieckstraße	Jägervorstadt			5	2
Tiroler Damm	Waldstadt I			5	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt			5	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße		5	2
Trebbiner Straße	Drewitz			5K	2
Triftweg	Groß Glienicke			6	
Tristanstraße	Groß Glienicke			6	
Tschaikowskiweg	Stern			6	
Tschudistraße	Neu Fahrland			5K	1
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	keine SR von Spindelstraße bis Grenzstraße		5	
Tulpenweg	Satzkorn			6	1
Tulpenweg	Waldstadt I			6	
Türkstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Berliner Straße bis Feuerwache Potsdam		5K	1

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>RK</b>	<b>WD</b>
Turmfalkenweg	Golm			6	
Turmstraße	Drewitz			6	
Turnstraße	Babelsberg Nord			5	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife		6	1
Uferpromenade	Groß Glienicke			6	1
Uferweg	Neu Fahrland			6	
Uferweg-Kastanienallee	Potsdam West			6	
Uferweg-Templiner Straße	Templiner Vorstadt			6	
Umlandstraße	Babelsberg Nord			5	
Ulanenweg	Jägervorstadt			5K	
Ulmenstraße	Babelsberg Süd			5K	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke			6	
Ulrich-von-Hütten-Straße	Templiner Vorstadt			5K	
Ungerstraße	Potsdam West			6	
Unter den Eichen	Waldstadt I			6	
Untere Planitz	Nördliche Innenstadt			6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke			6	
Verbotener Weg	Bornim			6	
Verkehrshof	Industriegelände			5	2
Verlängerte Amtsstraße	Bornim			6	
Viereckremise	Nedlitz			5	
Virchowstraße	Babelsberg Nord			5	
Vogelbeerenweg	Eiche			5K	2
Vogelsang	Teltower Vorstadt			6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt			5	
Voltaireweg	Jägervorstadt			5K	2
Voltastraße	Babelsberg Nord			5	
Von-Klitzing-Straße	Bornstedt			6	
Von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße		6	1
Wacholderstieg	Eiche			6	
Wagnerstraße	Stern			6	
Waldhornweg	Stern	SR von Jagdhausstraße bis Gallieistraße		5	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke			5K	1
Waldsiedlung	Groß Glienicke			6	1
Waldstraße	Teltower Vorstadt	SR und WD von Heinrich-Mann-Allee bis Heidereiterweg	SR und WD Nr. 1 bis 3 und 15	5K	2
Waldweg	Groß Glienicke			6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt			5	
Walnussring	Bornim			6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld			5K	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd		SR außer Nr. 25 bis 29	5	
Wannseestraße	Klein Glienicke	SR und WD nur für Hauptstraße	SR und WD außer Nr. 1 bis 8	5K	1
Wasserstraße	Babelsberg Nord			6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße		5	2
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße		3	
Weberstraße	Fahrland			6	
Weg nach Bornim	Eiche			6	
Weg nach Satzkorn	Fahrland			6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Weidendamm	Babelsberg Süd			5K	
Weidenhof	Schlaatz			5	
Weinbergstraße	Jägervorstadt			5	
Weinmeisterstraße	Golm			5K	
Weinmeisterweg	Sacrow			6	
Weißdornweg	Eiche			5K	2
Wendensteig	Groß Glienicke			6	
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne		6	1
Werderscher Damm	Wildpark			5K	2
Werderscher Weg	Potsdam West	SR von Geschwister-Scholl-Straße bis Feldweg	SR Nr. 1, 1 A, 1 B, 2 bis 3	5K	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim			6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	SR und WD nur Verkehrsstraße		5K	2
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord			5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Auf dem Kiewitt bis Schillerplatz	WD Nr. 1, 1 A bis 13 und 18 bis 25	5	2
Wieselkiez	Schlaatz			5	
Wiesenhof	Schlaatz			5	
Wiesenstraße	Zentrum Ost			5	2
Wiesenweg	Marquardt			6	
Wildapfelweg	Eiche			5K	2
Wildbirnenweg	Eiche			5K	2
Wildeberstraße	Stern	SR von Ziolkowskistraße bis Gallieistraße	SR Nr. 2 bis 13 und 43 bis 49 außer Nr. 16 bis 20 und 32 bis 42	5	
Wildkirschenweg	Eiche			5K	2
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		WD ohne Stichstraße am Friedhof	6	1
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt			3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz			5K	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz			5K	
Windmühlenweg	Bornim			6	
Windspiel	Grube			6	
Winkelhof	Golm			6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz			5K	
Wollestraße	Babelsberg Nord			5	
Wublitzstraße	Grube			6	1
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt			4	1
Zarah-Leander-Straße	Babelsberg			6	
Zeppelinstraße	Potsdam West		SR und WD außer Nr. 173 bis 178	4K	1
Zeppelinstraße	Potsdam West		SR Nr. 164 bis 172 und Nr. 68 A bis M	5	
Zimmerplatz	Brandenburger Vorstadt			6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Ziolkowskistraße	Stern			5	2

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland			6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland			6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Wildpark			5	2
Zum Bahnübergang	Marquardt			6	
Zum großen Herzberg	Golm			6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	SR und WD außer Nr. 1 und 2, 4	5K	2
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee		5	2
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein	keine SR und WD Nr. 18 bis 26 (gerade)	5	2
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz			4K	1
Zum Krampnitzsee	Fahrland			6	
Zum Kurzen Feld	Bornstedt			6	
Zum Lausebusch	Bornstedt			6	
Zum Reiherstand	Bornstedt			6	
Zum Teich	Drewitz			6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II			5	2
Zum Weißen See	Neu Fahrland			6	
Zum Weizenring	Bornim			6	
Zum Windmühlenberg	Bornim			6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Zur Nütze	Waldstadt I			6	

## Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2010

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerfBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 08, S. 166, 173) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstückseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstückseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten

der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstückseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstückseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstückseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstückseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstückseiten bei der Ermittlung der Gesamtlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstückseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/10 (Hauptbahnhof)	167,68 Euro
RK 1K/10	13,51 Euro
RK 2/10	– (derzeit nicht belegt)
RK 2K/10	– (derzeit nicht belegt)
RK 3/10	9,77 Euro
RK 3K/10	5,02 Euro
RK 4/10	9,00 Euro
RK 4K/10	3,14 Euro
RK 5/10	5,28 Euro
RK 5K/10	1,61 Euro
RK 6/10	– (Reinigung durch den Grundstückseigentümer)

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

Winterdienstkategorie 1	3,06 Euro und in der
Winterdienstkategorie 2	2,58 Euro.

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

### § 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden

Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

*Potsdam, 15. Dezember 2009*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Für die Straßenreinigungsgebührensatzung 2010 der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

*Potsdam, den 15. Dezember 2009*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 03. August 2009, hier eingegangen am 20. August 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmetransportleitung (Fernwärmetransportleitung 4. und 5. BA Nord) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1218 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

*Potsdam, 25. November 2009*

**Im Auftrag  
(Grunenberg)**

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 17. August 2009, hier eingegangen am 20. August 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation („TST Jägerstraße“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 1389 (GB-Blatt 14720) Flur 25 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1219 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags

bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier**

**Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte

Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 25. November 2009

**Im Auftrag  
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1220

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam**

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Juli 2009, hier eingegangen am 20. August 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Kabeltrasse (10 kV-Kabeltrasse zwischen Trafostation „TST Wasserfassung Mitte“ und Trafostation „TST Forum“ nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1220 geführt.

3. Oktober 1990 genutzt und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

Potsdam, 25. November 2009

**Im Auftrag  
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1227

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam**

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 09. September 2009, hier eingegangen am 10. September 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung („Schlachthof“ in Potsdam) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 597 (GB-Blatt 18308), 182/5 (GB-Blatt 14314) und 183/6 (GB-Blatt 7265) Flur 6 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1227 geführt.

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Fra-

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

ge, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grund-

stückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 18. November 2009

**Im Auftrag  
(Grunenberg)**

### **– Öffentliche Bekanntmachung –**

## **Bodenordnungsverfahren „Ortslage Tremsdorf“, Az. 1-012-D**

#### **Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Tremsdorf“, Az. 1-012-D, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Tremsdorf“ erlischt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 4 nach Beendigung des Verfahrens, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

#### **Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten vollständig übergegangen. Die öffentlichen Bücher wurden berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienstsitz Brieselang  
Thälmannstraße 11  
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist in diesem Fall ebenfalls an die obere Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Brieselang, den 17. Dezember 2009

**Im Auftrag  
Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung**

– Siegel –

**STIFTUNG  
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
BERLIN-BRANDENBURG**

**DER GENERALDIREKTOR**

**Allgemeinverfügung**

Der Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg erlässt auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) in Verbindung mit § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) folgende Allgemeinverfügung:

**I.**

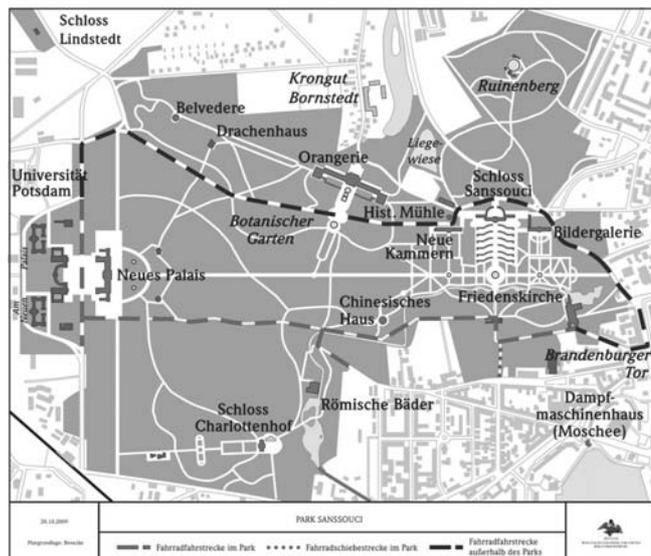
In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebenen Wegstrecken mit dem Fahrrad nicht verlassen und die Wegränder nicht überfahren werden,
  - Fahrräder außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze nicht abgestellt, abgelegt oder an die gärtnerischen und baulichen Anlagen gelehnt werden,
  - nur mit Schrittgeschwindigkeit (bis 7 km/h) und in einer die Wege schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird,
  - auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrstühlen Rücksicht genommen und diesen Vorrang gewährt, gegebenenfalls ausgewichen oder abgestiegen wird und
  - die freigegebenen Wegstrecken nur innerhalb der nachstehenden Zeiten mit dem Fahrrad befahren werden
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| April bis September  | 06.00 bis 21.00 Uhr  |
| November bis Februar | 08.00 bis 17.00 Uhr  |
| März und Oktober     | 07.00 bis 18.00 Uhr, |

in folgenden Parkanlagen gestattet:

**Park Sanssouci**

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:



- dem Ökonomieweg vom Grünen Gitter zum Neuen Palais,
- der direkten Verbindung vom Ökonomieweg zur Lennéstraße (Kuhtor),
- der Verbindung Nord- und Südter am Neuen Palais (Mopke).

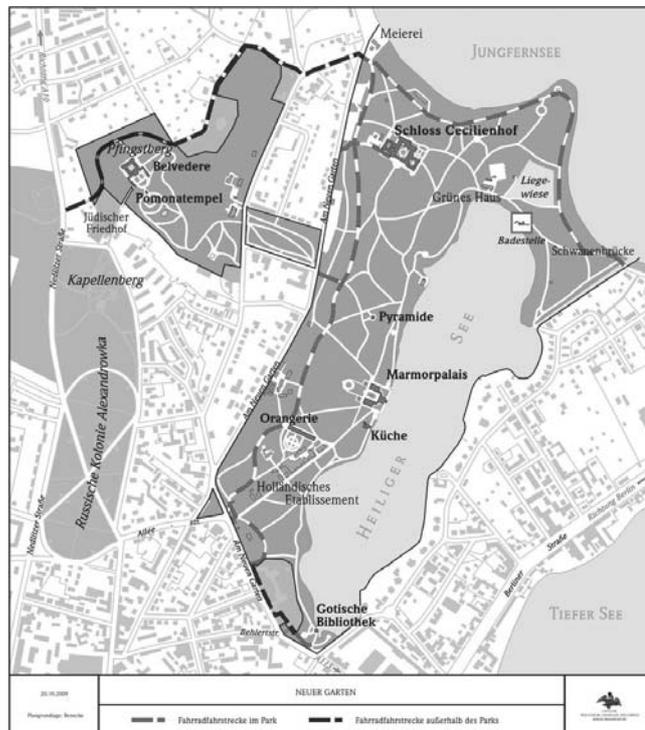
Nur das Mitführen eines Fahrrades (Schieben) ausschließlich auf folgendem Weg:

- der direkten Verbindung vom Ökonomieweg über den Affengang zur Lennéstraße.

**Neuer Garten**

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:

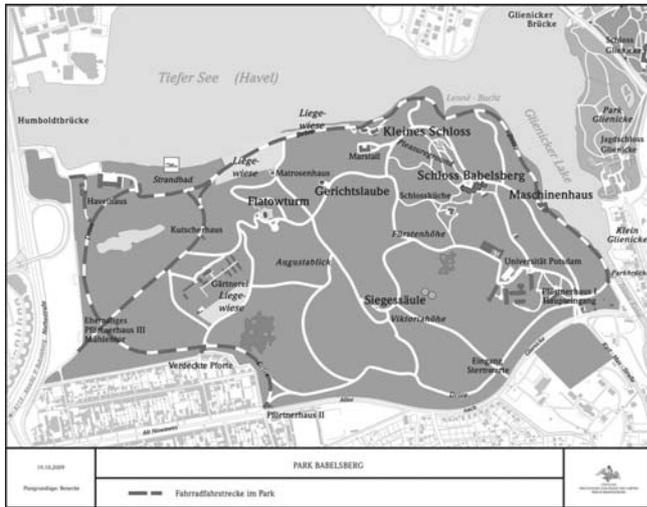
- dem Ökonomieweg vom Haupteingang an der Alleestraße bis zur Meierei,
- der direkten Verbindung vom Cecilienhof zum Schloss Cecilienhof,
- der direkten Verbindung vom Albrechtstor zum Ökonomieweg,
- dem Uferweg am Jungferensee von der Schwananallee bis zur Meierei,
- der Verbindung vom Haupteingang entlang des Braunes Hauses über das Gelände des Treffpunkt Freizeit zum Eingang Gotische Bibliothek.



**Park Babelsberg**

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:

- dem Ökonomieweg vom Eingang Mühlentor bis zur Parkbrücke einschließlich der Zuwegung zum Strandbad,
- dem Drive vom Havelhaus einschließlich der Zuwegung zum Strandbad bis zum Pfortnerhaus II.



Die Benutzung der freigegebenen Wegstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Eine Bekämpfung von Schnee und Eisglätte erfolgt nicht.

## II.

In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe i der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnIVVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird die Benutzung von Flächen als Liegewiesen unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebenen Flächen schonend benutzt werden,
- Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden und
- andere Parkbesucher nicht gestört werden,

in folgenden Parkanlagen gestattet:

### Park Sanssouci

- ausschließlich auf der Marstallkoppel zwischen dem Bornstedter See und der Gaststätte zur Historischen Mühle,

### Neuer Garten

- ausschließlich auf der Wiese der ehemaligen Baumschulfläche östlich des Grünen Hauses,

### Park Babelsberg

- ausschließlich auf der uferseitigen Wiese entlang des Drive

zwischen dem Strandbad und dem Kutschenparkplatz am Kleinen Schloss, auf der hangseitigen Wiese entlang des Drive zwischen dem Strandbad und dem Weg zum Matrosenhaus sowie auf der Wiese östlich der ehemaligen Hofgärtnerei.

Im Übrigen gelten für die freigegebenen Flächen die in § 3 der Stiftungsanlagenverordnung (StiftAnIVVO) genannten Verbote.

## III.

In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben g und i der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnIVVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird das Baden und Lagern unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebene Liegefläche schonend benutzt wird,
- Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden,
- der Schilfgürtel nicht betreten und
- andere Parkbesucher nicht gestört werden,

ausschließlich auf der dafür im Neuen Garten am Heiligen See ausgewiesenen Fläche

gestattet.

Im Übrigen gelten für die freigegebene Fläche die in § 3 der Stiftungsanlagenverordnung (StiftAnIVVO) genannten Verbote.

Die vorbezeichneten Wegstrecken, Liegewiesen und die Badestelle sind in den dieser Allgemeinverfügung beigefügten Planzeichnungen der Parkanlagen gekennzeichnet.

Die Allgemeinverfügung ist unbefristet. Der Widerruf und zeitweilige Einschränkungen der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den für den Fahrradverkehr freigegebenen Wegstrecken die Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung findet.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam, Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 15.12.2009

**Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh**

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

# Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Beziehungen und des bürgerschaftlichen Kontakts im Rahmen der Städtepartnerschaften Potsdams

## § 1 Fördermittelzweck

1. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt aktiv Begegnungen von Bürgern und Institutionen mit solchen in den jeweiligen Partnerschaftsstädten Potsdams, um im Rahmen dieses interkulturellen Austausches gegenseitiges Verständnis der Kulturen und Lebenswelten in und zu den unterschiedlichen Partnerschaftsstädten zu fördern. Ferner werden gemeinsame Vorhaben, u. a. thematische Netzwerke mit und unter den Städten der Städtepartner Potsdams gefördert. Die Landeshauptstadt möchte mit diesem Bemühen praktische europäische Einigung auf gemeindlicher Ebene betreiben und zugleich einen Beitrag zur internationalen Verständigung über die Grenzen der EU hinaus leisten.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit folgenden Städten durch Verträge über städtepartnerschaftliche Beziehungen verbunden:

Opole/Republik Polen  
Jyväskylä/Finnland  
Bobigny/Frankreich  
Luzern/Schweiz,  
Perugia/Italien  
Sioux Falls/USA  
Bonn.

## § 2 Instrumente der Förderung

1. Die Landeshauptstadt Potsdam kommt dem Förderzweck
  - a) durch praktische Unterstützung von Bürgern/Initiativen/Institutionen durch die Verwaltung der Landeshauptstadt (u. a. Vermittlung von Kontakten zu den Verwaltungen, Institutionen und Bürgern in den Partnerschaftsstädten, organisatorische und fachliche Hilfestellung) und
  - b) durch finanzielle Förderung für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften nach.
2. Beide Förderungen können im Rahmen vorhandener personeller, zeitlicher und – hinsichtlich der finanziellen Unterstützung – der im Haushalt für die Städtepartnerschaft eingeplanten Ressourcen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung besteht nicht.
3. Die finanzielle Förderung erfolgt – soweit diese Richtlinie nichts Anderes regelt – im Übrigen nach Maßgaben der Allgemeinen Dienstanweisung der Landeshauptstadt über die Vergabe von Fördermitteln in der jeweils aktuellen Fassung

## § 3 Fördermittelempfänger

1. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt alle dem Fördermittelzweck nachkommenden bürgerschaftlichen Aktivitäten, mögen sie von Einzelpersonen, juristische Personen, Gruppen, Vereinen sowie Institutionen wie Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
2. Nicht förderfähig sind beantragte Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder kommerziellen Zwecken dienen.

## § 4 Höhe der finanziellen Förderung/ Art der finanziellen Förderung

1. Die Förderung erfolgt aus dem im Haushalt festgelegten Jahresbudget bezüglich „Städtepartnerschaften“.
2. Zu den förderfähigen Kosten zählen grundsätzlich:
  - 2.1 Reise- und Transportkosten von Potsdamer Teilnehmern in eine Partnerstadt (günstigste Reiseverbindung ist zu wählen),
  - 2.2 Aufenthaltskosten in Potsdam (Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Stadtbesichtigungen und -rundfahrten, Eintrittsgelder, ÖPNV, Kosten für Anmietung von Räumen, Kosten für die Herstellung von Informationsmaterial und Publikationen usw.)

Die Höhe der Förderung beträgt bei 2.1. bis zu 25 %, bei 2.2. bis zu 50 % der Kosten.
3. Die in Potsdam ansässigen Vereine/Freundeskreise zur Pflege der Kontakte mit Potsdams Partnerstädten erhalten pro Jahr eine Bürokostenpauschale bewilligt.
4. Finanzielle Förderungen werden ausschließlich als Projektförderung gewährt.

## § 5 Fördermittelvoraussetzung

1. Praktische Unterstützungen durch die Verwaltung i. S. § 2 Abs. 1, a) bedürfen keines Antrages; sie werden nach Bedarf im Rahmen des Möglichen (vgl. § 2 Abs. 2) bzw. nach Rücksprache mit dem Fördermittelempfänger erbracht.
2. Finanzielle Förderungen bedürfen der schriftlichen Beantragung unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts; redaktionelle Änderungen des Formblatts bleiben vorbehalten. Die Antragstellung muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts bei der für „Städtepartnerschaften“ zuständigen Bewilligungsstelle der Landeshauptstadt Potsdam beantragt werden; in besonderen Fällen kann eine kürzere Beantragungsfrist zugelassen werden.
3. Der projektveranstaltende Antragsteller sollte seinen Wohn-, Vereins- oder Geschäftssitz in Landshauptstadt Potsdam haben.
4. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Projekts auf die Förderung durch die Landeshauptstadt wirksam hinzuweisen. Ist die Herstellung eines Printproduktes Bestandteil des geförderten Projekts, so ist ein entsprechender deutlicher Hinweis auf die Förderung in dem Printprodukt aufzunehmen. Bei anderen medialen Äußerungen der Projektverantwortlichen (Pressemitteilungen, Interviews, etc.) gilt entsprechendes. Dem Fördermittelegeber ist hierüber in geeigneter Art ein Nachweis zu erbringen.

## § 6 Entscheidung über Anträge auf finanzielle Unterstützungen

1. Der Bereich Marketing/Kommunikation entscheidet als Bewilligungsstelle „Städtepartnerschaften“ im Auftrag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam über die Bewilligung der gem. § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie eingereichten Anträge im Rahmen des vorhandenen Budgets. Die Bewilligungsstelle wird ihren Entscheidungen die Empfehlungen des

von der Landeshauptstadt Potsdam gebildeten „Beirates für Städtepartnerschaften Potsdams“ bezüglich der eingereichten Anträge zu Grunde legen. Der Bewilligungsstelle obliegt jedoch die Letztentscheidung.

- Über jeden Antrag auf finanzielle Unterstützungen ist ein Bescheid zu erteilen.

### § 7

#### Nachweis der Mittelverwendung

- Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des geförderten Projekts, spätestens 6 Monate nach dessen Abschluss, die dem Fördermittelbescheid gemäß zweckgerechte Verwendung der zugewendeten Finanzmittel mit Hilfe des Formblattes „Verwendungsnachweise“ nachzuweisen. Redaktionelle Änderungen des Formblattes bleiben vorbehalten.
- Sowohl zu Unrecht beantragte bzw. zu Unrecht gewährte Zuwendungen als auch nicht verwendete wie nicht zweckgerechte verwendete Zusendungen sind vom Zuwendungsempfänger an die Landeshauptstadt Potsdam zu erstatten. Ggf. ist die Rückerstattung mittels entsprechender Bescheidung zu veranlassen.
- Die Bewilligungsstelle hat in jedem Fall der (finanziellen) Förderung einen Prüfvermerk im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu erstellen.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zugleich tritt damit die vorangegangene Richtlinie zur Förderung der Städtepartnerschaften Potsdams vom 30.01.2002 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht. Sie soll ferner in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Potsdam eingestellt werden.

Landeshauptstadt Potsdam, den 11.11.2009

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



# Jubilare Januar 2010



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

## 90. Geburtstag

01.01.2010	Herr	Gerhard Rudolph
04.01.2010	Frau	Ingeborg Kärgel
	Frau	Käte Paeschke
06.01.2010	Frau	Ursula Schille
07.01.2010	Frau	Edith Koim
08.01.2010	Herr	Hilmar Lehnert
09.01.2010	Frau	Gertrud Fleschner
10.01.2010	Herr	Hellmut Angerstein
13.01.2010	Frau	Gisela Reder
18.01.2010	Frau	Margarete Kroll
	Frau	Ursula Mewes
21.01.2010	Frau	Ursula Pritschow
22.01.2010	Frau	Lieselotte Koball
	Frau	Elsbeth Merkel
23.01.2010	Frau	Ursel Spiegl
24.01.2010	Frau	Elsbeth Mokry
27.01.2010	Herr	Dr. Alfred Dietz
29.01.2010	Herr	Gerhard Brautzsch
	Herr	Heinz Ulrich
31.01.2010	Herr	Rudolf Spieß

## 100. Geburtstag

31.01.2010 Frau Martha Pätzold

## 101. Geburtstag

18.01.2010 Frau Elsbeth Höhne

## 102. Geburtstag

31.01.2010 Frau Frida Braukmüller